

G 2017-011

Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsverordnung)

Änderung vom 24. Januar 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 777
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsverordnung) vom 9. Dezember 1986¹ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die jährlichen Verkehrssteuern betragen für

- a. (geändert) Leichtmotorfahrzeuge, Kleinmotorräder, landw. Motorfahrzeuge
Fr. 51.–
- b. (geändert) Loipenfahrzeuge, sofern sie ausschliesslich zur Herstellung von Langlaufspuren verwendet werden
Fr. 51.–
- c. (geändert) Arbeitsanhänger, landwirtschaftliche Anhänger sowie Anhänger an Motorrädern, Kleinmotorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen
Fr. 31.–
- d. (geändert) Motorfahrräder
Fr. 31.–

¹ SRL Nr. 777

² Für dreirädrige Motorfahrzeuge und Kleinmotorfahrzeuge bis 1 PS beträgt die Steuer Fr. 122.–; jede weitere PS beträgt Fr. 24.–.

§ 4b Abs. 1

¹ Die jährliche Verkehrssteuer für Wechselschilder beträgt für

- | | | |
|----|---|-----------|
| a. | (geändert) schwere Motorwagen | Fr. 245.– |
| b. | (geändert) leichte Motorwagen | Fr. 82.– |
| c. | (geändert) Transportanhänger über 2500 kg Gesamtgewicht | Fr. 61.– |
| d. | (geändert) Transportanhänger bis 2500 kg Gesamtgewicht, Motorräder, gewerblich verwendete Traktoren, Arbeitsmotorwagen, Motorkarren, Motoreinachser | Fr. 31.– |

§ 4e Abs. 1

¹ Die jährliche Abgabe für Dauerbewilligungen beträgt für

- | | | |
|----|--|-----------|
| a. | Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte mit Gewichtsüberschreitung | |
| 1. | (geändert) bis 40 t Gesamtgewicht | Fr. 122.– |
| 2. | (geändert) bis 50 t Gesamtgewicht | Fr. 245.– |
| 3. | (geändert) bis 60 t Gesamtgewicht | Fr. 367.– |
| 4. | (geändert) über 60 t Gesamtgewicht | Fr. 490.– |
| b. | (geändert) Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte mit Massüberschreitung (Breite, Länge, Höhe) | Fr. 122.– |
| c. | (geändert) Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot | Fr. 122.– |

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 24. Januar 2017

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Marcel Schwerzmann
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

G 2017-012

Beschluss über den kantonalen Anteil an der Abgeltung der stationären Leistungen von Spitälern und Geburtshäusern im Jahr 2018

vom 24. Januar 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 800f

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 6b des Spitalgesetzes vom 11. September 2006¹,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

beschliesst:

I.

Ziff. 1

¹ Der kantonale Anteil an der Abgeltung der stationären Leistungen von Spitälern und Geburtshäusern beträgt im Jahr 2018 55 Prozent.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹ SRL Nr. 800a

IV.

Der Beschluss tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 24. Januar 2017

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Marcel Schwerzmann
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

G 2017-013

Beschluss über den kantonalen Anteil an der Vergütung der Kosten der Akut- und Übergangspflege im Jahr 2018

vom 24. Januar 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 867f

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 9 und 10 des Betreuungs- und Pflegegesetzes vom 13. September 2010¹,

auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

beschliesst:

I.

Ziff. 1

¹ Der kantonale Anteil an der Vergütung der Kosten der Akut- und Übergangspflege, den die Gemeinde am Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person zu übernehmen hat, beträgt im Jahr 2018 55 Prozent.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹ SRL Nr. 867

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Beschluss tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 24. Januar 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Marcel Schwerzmann

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Nr. 521

Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz

Änderung vom 25. Januar 2017*

Der Fachhochschulrat der Hochschule Luzern beschliesst:

I.

Die Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz, vom 13. Juni 2014¹ (Stand 1. September 2016) wird wie folgt geändert:

Anhang 2 (geändert)

Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Ausbildung an der Hochschule Luzern – Wirtschaft

Als Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang Bachelor of Science in Business Administration gelten:

- a. eine eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität in Verbindung mit einer abgeschlossenen kaufmännischen Grundausbildung,
- b. eine eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität ohne abgeschlossene kaufmännische Grundausbildung und mindestens ein Jahr Arbeitserfahrung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf,
- c. eine anerkannte gymnasiale Maturität und mindestens ein Jahr Arbeitserfahrung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf,

*G 2017 80

¹G 2014 299

- d. eine anerkannte Fachmaturität und mindestens ein Jahr Arbeitserfahrung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf,
- e. ein bereichsspezifisches Diplom einer anerkannten höheren Fachschule und mindestens ein Jahr Arbeitserfahrung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf,
- f. eine andere gleichwertige Ausbildung auf Sekundarstufe II und mindestens ein Jahr Arbeitserfahrung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf,
- g. ein ausländisches Reifezeugnis, dessen Gleichwertigkeit mit einem der unter a–e erwähnten Abschlüsse gegeben ist, und mindestens ein Jahr Arbeitserfahrung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf,
- h. ein eidgenössisches Diplom oder ein eidgenössischer Fachausweis und mindestens ein Jahr Arbeitserfahrung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf sowie eine bestandene Aufnahmeprüfung der Hochschule Luzern – Wirtschaft oder
- i. ein ausländisches Reifezeugnis, dessen Gleichwertigkeit mit einem der unter a–e erwähnten Abschlüsse nicht zweifelsfrei feststeht, und mindestens ein Jahr Arbeitserfahrung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf sowie eine bestandene Aufnahmeprüfung der Hochschule Luzern – Wirtschaft

sowie in jedem Fall

- j. dem Ausbildungsniveau entsprechende Kenntnisse der Unterrichtssprache.

Das Departement regelt das Nähere zu den Aufnahmeprüfungen.

II.

Die Änderung tritt am 25. Januar 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 25. Januar 2017

Im Namen des Fachhochschulrates

Der Präsident: Anton Lauber

Die Rechtskonsultantin: Carmen A. Zimmermann

G 2017-015

Statut der Universität Luzern

Änderung vom 18. Januar 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 539c
Aufgehoben: –

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1d des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,

beschliesst:

I.

Statut der Universität Luzern vom 12. Dezember 2001² (Stand 30. November 2014)
wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 3 (*geändert*), **Abs. 4** (*geändert*), **Abs. 5** (*neu*), **Abs. 6** (*neu*)

³ Prorektorinnen und Prorektoren werden vom Universitätsrat auf Antrag der Rektorin oder des Rektors gewählt, nachdem sie oder er dazu den Senat angehört hat.

⁴ Prorektorinnen und Prorektoren sind Mitglieder der Universitätsleitung.

⁵ Sie sind verantwortlich für die ihnen zugewiesenen Einrichtungen, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Es bestehen folgende Zuständigkeiten:

- a. Prorektorat Forschung: Forschungskommissionen, Forschungsförderung, Graduiertenakademie, Forschungsschwerpunkte,
- b. Prorektorat Lehre und Internationale Beziehungen: Lehrkommission, Zentrum Lehre, Studiendienste, International Relations Office,
- c. Prorektorat Universitätsentwicklung: Gleichstellungskommission und Chancengleichheit, Fundraising, Universitätsverein, Alumni-Organisationen.

⁶ Die Rektorin oder der Rektor regelt ihre beziehungsweise seine Stellvertretung.

¹ SRL Nr. 539

² SRL Nr. 539c

§ 12a (neu)

Universitätsleitung

¹ Die Universitätsleitung umfasst die Rektorin oder den Rektor und die Leitungspersonen der Stabs- und Diensteinrichtungen:

- a. die Prorektorinnen und Prorektoren,
- b. die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor,
- c. die Generalsekretärin oder den Generalsekretär.

² Die Mitglieder der Universitätsleitung

- a. erarbeiten Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Rektorin oder des Rektors,
- b. unterstützen die Rektorin oder den Rektor in der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben,
- c. leiten die ihnen unterstellten Einrichtungen,
- d. repräsentieren eine kohärente Auffassung über das Selbstverständnis und die Ausrichtung der Universität nach innen und aussen,
- e. erfüllen weitere Aufgaben.

§ 12b (neu)

Erweiterte Universitätsleitung

¹ Die erweiterte Universitätsleitung umfasst die Universitätsleitung gemäss § 12a, die Dekaninnen und Dekane sowie Leitungspersonen der direkt unterstellten Departemente.

² Die Rektorin oder der Rektor beruft die erweiterte Universitätsleitung ein, um Informationsflüsse in alle Richtungen sicherzustellen und jene Instanzen in Entscheidungsprozesse einzubeziehen, welche die Beschlüsse später umsetzen werden.

§ 14a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)Generalsekretärin oder Generalsekretär (*Überschrift geändert*)

¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär wird vom Universitätsrat auf Antrag der Rektorin oder des Rektors gewählt und ist ihr oder ihm unterstellt.

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär

- a. (*neu*) ist Mitglied der Universitätsleitung,
- b. (*neu*) koordiniert die Stabsaufgaben in der Universitätsleitung und stellt die notwendigen Instrumente bereit,
- c. (*neu*) ist zuständig für die Beziehungen zu Hochschulnetzwerken und Partnerinstitutionen,
- d. (*neu*) ist verantwortlich für die ihr oder ihm unterstellten Einrichtungen, Kommissionen und Arbeitsgruppen: Qualitätssicherung, Rechtsdienst, Bibliothek, Universitätsarchiv und Campusorganisationen.

³ *aufgehoben*

⁴ Die Rektorin oder der Rektor kann der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär weitere Aufgaben übertragen.

§ 20 Abs. 3 (aufgehoben)³ aufgehoben**§ 23 Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Die Forschungskommission besteht aus mindestens elf Mitgliedern, wobei die Generalsekretärin oder der Generalsekretär, die Fakultäten mit je zwei Professorinnen oder Professoren, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden mit je einer Person vertreten sind.

Die Kommission wird von der zuständigen Prorektorin oder dem zuständigen Prorektor geleitet.

³ Der Senat wählt die Mitglieder der Forschungskommission auf Vorschlag der Fakultäten und der Rektorin oder des Rektors beziehungsweise der einzelnen Gruppierungen für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit eines Mitgliedes der Forschungskommission darf die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

§ 23a Abs. 3 (geändert), **Abs. 4** (geändert)

³ Die Forschungskommission SNF besteht aus mindestens zwölf Mitgliedern, wobei die Fakultäten angemessen vertreten sind. Sie setzt sich ausschliesslich aus Vertreterinnen und Vertretern des professoralen Lehrkörpers zusammen.

⁴ Der Senat wählt die Mitglieder der Forschungskommission SNF auf Vorschlag der Fakultäten für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit eines Mitgliedes der Forschungskommission SNF darf die Dauer von acht Jahren nicht überschreiten.

§ 24 Abs. 2 (geändert)

² Die Lehrkommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, wobei die Generalsekretärin oder der Generalsekretär, die Fakultäten mit je einer Professorin oder einem Professor, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden mit je einer Person vertreten sind. Die Kommission wird von der zuständigen Prorektorin oder dem zuständigen Prorektor geleitet.

§ 25 Abs. 2 (geändert)

² Die Gleichstellungskommission besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, wobei die Fakultäten, das wissenschaftliche Personal, die Studierenden und das übrige Universitätspersonal mit je einer Person vertreten sind sowie die oder der Gleichstellungsbeauftragte und die Generalsekretärin oder der Generalsekretär Einsitz nehmen. Es ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten. Die Kommission wird von der zuständigen Prorektorin oder dem zuständigen Prorektor geleitet.

Titel nach § 25a (*geändert*)

2.4 Bibliothek

§ 26 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

Universitätsbibliothek (*Überschrift geändert*)

¹ Die Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern ist zugleich Universitätsbibliothek.

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär ist verantwortlich für die Zusammenarbeit, einschliesslich der Leistungserbringung, der Qualitätskontrolle und der Abgeltung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 18. Januar 2017

Im Namen des Universitätsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Rektor: Bruno Staffelbach

G 2017-016

Verordnung zum Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsverordnung)

Änderung vom 7. Februar 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 866a
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung zum Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsverordnung) vom 12. Dezember 1995¹ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Genereller Anspruch und Auszahlung im Jahr 2017 (*Überschrift geändert*)

¹ Ein Anspruch auf Prämienverbilligung nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz) vom 24. Januar 1995² besteht, soweit die anrechenbaren Prämien das massgebende Einkommen um einen bestimmten Prozentsatz übersteigen. Bis ein definitiver Voranschlag vorliegt, wird dieser Prozentsatz für das Jahr 2017 provisorisch wie folgt festgesetzt:

- a. (*neu*) minimaler Prozentsatz 10 Prozent
- b. (*neu*) Anstieg pro Franken des massgebenden Einkommens 0,00020 Prozent.

¹ SRL Nr. 866a

² SRL Nr. 866

² Solange für das Jahr 2017 kein definitiver Voranschlag vorliegt, werden nur 75 Prozent des gemäss Absatz 1 errechneten Betrages ausbezahlt. Dies gilt auch bei einem Gesamtanspruch im Sinn von § 5 Absatz 2 des Prämienverbilligungsgesetzes. Der ausbezahlte Betrag wird für die Verbilligung der Prämien der Monate Januar bis September 2017 ausgerichtet.

³ Liegt für das Jahr 2017 ein definitiver Voranschlag vor, setzt der Regierungsrat den Prozentsatz für das Jahr 2017 definitiv fest. Die Ausgleichskasse zahlt den Krankenversicherern allfällige Restbeträge aus und fordert von ihnen allfällige zu viel ausbezahlte Beträge zurück.

§ 2a Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene für das Jahr 2017 (*Überschrift geändert*)

¹ Solange für das Jahr 2017 kein definitiver Voranschlag vorliegt, haben die Eltern oder Elternteile, unter deren Obhut Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr leben, für das Jahr 2017 einen provisorischen Anspruch auf die Verbilligung der anrechenbaren Prämien der Kinder um die Hälfte, sofern die persönlichen Voraussetzungen gemäss § 5 des Prämienverbilligungsgesetzes erfüllt sind und ihr massgebendes Einkommen im Sinn von § 7 Absätze 2–6 des Prämienverbilligungsgesetzes 75 000 Franken nicht übersteigt.

² Solange für das Jahr 2017 kein definitiver Voranschlag vorliegt, werden die Prämien von jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 25. Altersjahr für das Jahr 2017 provisorisch um die Hälfte verbilligt, sofern diese die persönlichen Voraussetzungen gemäss § 5 des Prämienverbilligungsgesetzes erfüllen und eine mindestens sechs Monate dauernde Ausbildung absolvieren, welche einen Anspruch auf eine Ausbildungszulage gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006³ begründet. Bei jungen Erwachsenen in Ausbildung, die bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnen, besteht der provisorische Anspruch auf eine hälftige Verbilligung der Prämien zudem nur, wenn das gemeinsame massgebende Einkommen im Sinn von § 7 Absätze 2–6 des Prämienverbilligungsgesetzes 75 000 Franken nicht übersteigt.

³ Solange für das Jahr 2017 kein definitiver Voranschlag vorliegt, werden nur 75 Prozent des gemäss den Absätzen 1 und 2 errechneten Betrages ausbezahlt. Dies gilt auch bei einem Gesamtanspruch im Sinn von § 5 Absatz 2 des Prämienverbilligungsgesetzes. Der ausbezahlte Betrag wird für die Verbilligung der Prämien der Monate Januar bis September 2017 ausgerichtet.

⁴ Liegt für das Jahr 2017 ein definitiver Voranschlag vor, setzt der Regierungsrat den Umfang der Verbilligung der Prämien und die Einkommensgrenze für das Jahr 2017 definitiv fest. Die Ausgleichskasse zahlt den Krankenversicherern allfällige Restbeträge aus und fordert von ihnen allfällige zu viel ausbezahlte Beiträge zurück.

³ SR 836.2

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 7. Februar 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Marcel Schwerzmann

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Nr. 200

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Änderung vom 12. Dezember 2016*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 28. Juni 2016¹,
beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000² wird wie folgt geändert:

§ 5 *Unterabsatz d*

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ist in folgenden Fällen zuständig:

- d. Verfahren für die Aufnahme von Kindern zur Adoption (Art. 264 ZGB³ und Art. 316 Abs. 1^{bis} ZGB) und Entscheid über die Adoption (Art. 268 Abs. 1 ZGB),

§ 35a *(neu)*

Verwendung der AHV-Versichertennummer

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde darf die AHV-Versichertennummer für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch verwenden.

§ 38 *Absatz 2*

² Können die Entschädigung und der Spesenersatz nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden, sind diese Kosten vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu tragen.

*K 2016 3568 und G 2017 89

¹ B 50-2016

² G 2001 1

³ SR 210

§ 49 *Einzelzuständigkeiten*

¹ In Kindes- oder Erwachsenenschutzverfahren entscheidet ein Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über:

- a. Festlegung der Mandatsentschädigung (Art. 404 Abs. 2 ZGB),
- b. Aufnahme eines Inventars der zu verwaltenden Vermögenswerte und Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB),
- c. Prüfung der Rechnung und des Berichts sowie deren Genehmigung oder Nichtgenehmigung (Art. 415 und 425 Abs. 2 ZGB),
- d. Wechsel des Beistands oder der Beiständin beziehungsweise Wechsel des Vormunds oder der Vormundin (Art. 421 ff. ZGB),
- e. Übertragung oder Übernahme einer bestehenden Massnahme (Art. 442 Abs. 5 und 444 ZGB),
- f. Anordnung einer Vertretung für das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 314a^{bis} und 449a ZGB),
- g. Entbindung der Berufsbeiständigen und -beistände vom Amtsgeheimnis (Art. 166 Abs. 1c der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, ZPO⁴; Art. 170 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, StPO⁵),
- h. Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Kostenerlass (§§ 204 und 205 VRG⁶).

² In Kindesschutzverfahren entscheidet ein Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über:

- a. Neuregelung der elterlichen Sorge und der Obhut sowie Genehmigung eines Unterhaltsvertrages bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 ZGB),
- b. Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes und Absehen von der Zustimmung zur Adoption (Art. 265 Abs. 3 und Art. 265d Abs. 1 ZGB),
- c. Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 287 Abs. 1 und 2 ZGB),
- d. Ernennung eines Vormunds oder einer Vormundin auf Anordnung des Gerichts (Art. 298 Abs. 3 ZGB),
- e. Anordnung der Beistandschaft zur Vertretung der Kindesinteressen (Art. 306 Abs. 2 ZGB),
- f. geeignete Massnahmen zum Schutz des Kindes sowie Übertragung besonderer Befugnisse an den Beistand oder die Beiständin (Art. 307 Abs. 3 und 308 Abs. 2 ZGB),
- g. Massnahmen zum Schutz des Kindesvermögens (Art. 318 Abs. 3, 320 Abs. 2, 322 Abs. 2, 324 und 325 ZGB),
- h. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB),

⁴ SR 272

⁵ SR 312.0

⁶ SRL Nr. 40

- i. Beistandschaft bei Adoption eines Kindes vor der Einreise sowie Vormundschaft bei Adoption eines Kindes nach der Einreise (Art. 17 und 18 des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen vom 22. Juni 2001, BG-HAÜ⁷),
- j. Anrechnung der Erziehungsgutschriften (Art. 52^f^{bis} der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947, AHVV⁸).

³ In Erwachsenenschutzverfahren entscheidet ein Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über:

- a. Gültigkeit und Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrags, Eignung der beauftragten Person, Erteilung von Befugnissen, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags, Festlegung der Entschädigung der beauftragten Person (Art. 363, 364 und 366 ZGB),
- b. Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB),
- c. Festlegung der Vertretungsbefugnis bei medizinischen Massnahmen und betreffend Betreuungsvertrag (Art. 381 und 382 Abs. 3 ZGB),
- d. Erteilung der Postöffnungsbefugnis und Befugnis zum Betreten von Wohnräumen (Art. 391 Abs. 3 ZGB).

⁴ Ist vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein Verfahren hängig, kann diese auch über Geschäfte gemäss den Absätzen 1–3 entscheiden.

§ 57 *Absatz 3 (neu)*

³ Ist streitig, welches Gemeinwesen unterstützungspflichtig ist, hat dasjenige Gemeinwesen, bei dem das Gesuch um Kostengutsprache zuerst gestellt wurde, bis zur Klärung der Zuständigkeit für die Kosten der Massnahme als Vorleistung aufzukommen. Solche Vorleistungen sind vom tatsächlich zuständigen Gemeinwesen zurückzuerstatten.

§ 57a *(neu)*

Unterstützungspflicht bei Eintritt in eine Betreuungs- oder Pflegeeinrichtung

Der Eintritt in eine Betreuungs- oder Pflegeeinrichtung begründet keine neue Zuständigkeit hinsichtlich der Unterstützungspflicht, insbesondere betreffend amtliche Kosten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie betreffend Entschädigung und Spesenersatz des Beistands oder der Beiständin.

⁷ SR 211.221.31

⁸ SR 831.101

§ 57b *(neu)*
*Entschädigung für ärztliche Unterbringungsentscheide nach einer
 Zurückbehaltung*

¹ Ordnet ein Arzt oder eine Ärztin eine fürsorgliche Unterbringung im Anschluss an eine Zurückbehaltung durch die ärztliche Leitung einer Einrichtung an (§ 41 Abs. 1b und 1c), entschädigt die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde den Arzt oder die Ärztin dafür.

² Die Forderung des Arztes oder der Ärztin geht auf die Trägerschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über. Der Arzt oder die Ärztin ist im Zusammenhang mit dem Forderungsübergang vom Amts- und Berufsgeheimnis entbunden.

II.

Das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988⁹ wird wie folgt geändert:

§ 16 *Absatz 1a Ziffer 2*

¹ Die folgenden Änderungen im Stimmregister haben für die betreffende Wahl oder Abstimmung Geltung, auch wenn sie erst nach Abschluss des Stimmregisters vorzunehmen sind:

- a. Streichungen, sofern der Stimmberechtigte das Stimmrecht noch nicht ausgeübt hat und im Stimmregister zu streichen ist wegen
 2. rechtskräftiger Errichtung einer umfassenden Beistandschaft wegen dauernder Urteilsunfähigkeit (Art. 398 ZGB) oder

III.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum¹⁰.

Luzern, 12. Dezember 2016

Im Namen des Kantonsrates
 Der Präsident: Andreas Hofer
 Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

⁹ SRL Nr. 10

¹⁰ Die Referendumsfrist lief am 15. Februar 2017 unbenützt ab (K 2017 487).

Nr. 700

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz

Änderung vom 12. Dezember 2016*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016¹,
beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998² wird wie folgt geändert:

§ 32 *Absatz 1b*

wird aufgehoben.

§ 32a *(neu)* *Ausfallkosten*

¹ Können die Verursacherinnen und Verursacher nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, tragen die Gemeinden deren Anteil an den anrechenbaren Sanierungskosten (Ausfallkosten).

² Für die Finanzierung der Ausfallkosten sowie der Kosten, welche die Gemeinden als Verursacherinnen zu tragen haben, erheben die Gemeinden eine Sonderabgabe pro steuerpflichtige Person (natürliche und juristische Personen). Die Höhe der Sonderabgabe richtet sich nach den Ausfallkosten im ganzen Kanton. Die Erhebung der Sonderabgabe wird auf fünf Jahre befristet.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

*K 2016 3577 und G 2017 93

¹ B 55-2016

² G 1983 160

II.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum³.

Luzern, 12. Dezember 2016

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Andreas Hofer

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

³ Die Referendumsfrist lief am 15. Februar 2017 unbenützt ab (K 2017 487).

Nr. 897

Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung

Änderung vom 12. Dezember 2016*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016¹,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 28. Juni 1983² wird wie folgt geändert:

§ 13 *Absatz 1*

¹ Der Regierungsrat vollzieht das Gesetz. Er kann das zuständige Departement oder das zuständige Verwaltungsorgan mit dem Vollzug beauftragen.

II.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum³.

Luzern, 12. Dezember 2016

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Andreas Hofer
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

*K 2016 3577 und G 2017 95

¹ B 55-2016

² G 1983 160

³ Die Referendumsfrist lief am 15. Februar 2017 unbenützt ab (K 2017 487).

Nr. 750

Gebäudeversicherungsgesetz

Änderung vom 12. Dezember 2016*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016¹,

beschliesst:

I.

Das Gebäudeversicherungsgesetz vom 29. Juni 1976² wird wie folgt geändert:

§ 22a *(neu)* *Überschussabgabe*

¹ Bleibt ein Jahresüberschuss, hat die Gebäudeversicherung die Hälfte davon, höchstens jedoch 1,5 Millionen Franken, an die Staatskasse abzuliefern.

² Resultieren während mehrerer Jahre namhafte Überschüsse, sind die Prämien oder die Leistungen anzupassen.

II.

Die Abgabe ist erstmals im Jahr 2017 bei einem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2016 zu leisten.

*K 2016 3578 und G 2017 96

¹ B 55-2016

² G 1976 156

III.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum³.

Luzern, 12. Dezember 2016

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Andreas Hofer
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

³ Die Referendumsfrist lief am 15. Februar 2017 unbenützt ab (K 2017 487).

Nr. 735

Planungs- und Baugesetz

Änderung vom 12. Dezember 2016*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016¹,
beschliesst:

I.

Das Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989² wird wie folgt geändert:

§ 212 Absatz 3a

³ Der Regierungsrat regelt nach den Grundsätzen der Gebührenbemessung in den §§ 7–11 des Gebührengesetzes³ mit Verordnung unter anderem

- a. die Gebühren für Vorprüfungen, Vorabklärungen, Stellungnahmen und Auskünfte in Bau- und Planungssachen,

II.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum⁴.

Luzern, 12. Dezember 2016

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Andreas Hofer

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

*K 2016 3580 und G 2017 98

¹ B 55-2016

² G 1989 97

³ SRL Nr. 680

⁴ Die Referendumsfrist lief am 15. Februar 2017 unbenützt ab (K 2017 487).

Nr. 776

**Gesetz
über die Verkehrsabgaben und den Vollzug
des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes**

Änderung vom 12. Dezember 2016*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016¹,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994² wird wie folgt geändert:

§ 7 *Absatz 2*

² Die Abgabe beträgt höchstens 600 Franken. Der Regierungsrat legt die Höhe für die einzelnen Bewilligungsarten fest.

§ 13 *Absätze 1a–d, g und h*

¹ Die jährlichen Verkehrssteuern betragen für

a. Personenwagen

1. bis 2 PS	Fr. 210.–
2. bis 3 PS	Fr. 226.–
3. bis 4 PS	Fr. 244.–
4. bis 5 PS	Fr. 282.–
5. bis 6 PS	Fr. 299.–
6. bis 7 PS	Fr. 315.–
7. bis 8 PS	Fr. 360.–

*K 2016 3581 und G 2017 99

¹ B 55-2016

² G 1994 81

8.	bis 9 PS	Fr. 377.–
9.	bis 10 PS	Fr. 397.–
10.	bis 11 PS	Fr. 425.–
11.	bis 12 PS	Fr. 453.–
12.	bis 13 PS	Fr. 482.–
13.	bis 14 PS	Fr. 511.–
14.	bis 15 PS	Fr. 539.–
15.	bis 16 PS	Fr. 618.–
16.	bis 17 PS	Fr. 658.–
17.	bis 18 PS	Fr. 700.–
18.	bis 19 PS	Fr. 740.–
19.	bis 20 PS	Fr. 779.–
20.	bis 21 PS	Fr. 820.–
21.	bis 22 PS	Fr. 860.–
22.	bis 23 PS	Fr. 902.–
23.	bis 24 PS	Fr. 952.–
24.	bis 25 PS	Fr. 1003.–
25.	bis 26 PS	Fr. 1053.–
26.	bis 27 PS	Fr. 1104.–
27.	bis 28 PS	Fr. 1154.–
28.	bis 29 PS	Fr. 1206.–
29.	bis 30 PS	Fr. 1255.–
30.	bis 31 PS	Fr. 1306.–
31.	bis 32 PS	Fr. 1358.–
32.	bis 33 PS	Fr. 1408.–
33.	für jede weitere PS beträgt die Verkehrssteuer Bruchteile bis 0,5 PS fallen ausser Betracht; dagegen werden solche über 0,5 PS als volle PS berechnet.	Fr. 46.–
b.	zweirädrige Motorräder	
1.	mit und ohne Sozius bis 1 PS	Fr. 61.–
2.	für jede weitere PS beträgt die Verkehrssteuer	Fr. 24.–
3.	Bruchteile bis 0,5 PS fallen ausser Betracht, Bruchteile über 0,5 PS werden als volle PS berechnet.	
4.	Für dreirädrige Motorräder und Motorräder mit Seitenwagen wird ein Zuschlag von Fr. 61.– erhoben.	
c.	Gesellschaftswagen und Kleinbusse	
1.	für jeden im Fahrzeugausweis eingetragenen Fahrgast-Sitzplatz	Fr. 36.–

- d. Lieferwagen, Lastwagen, Sattelschlepper
(ohne Sattelanhänger), Sattelmotorfahrzeuge,
Motorwagen mit aufgebautem Nutzraum
- | | |
|---------------------------------|------------|
| 1. bis 1 500 kg Gesamtgewicht | Fr. 286.– |
| 2. bis 2 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 337.– |
| 3. bis 2 500 kg Gesamtgewicht | Fr. 388.– |
| 4. bis 3 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 459.– |
| 5. bis 3 500 kg Gesamtgewicht | Fr. 541.– |
| 6. bis 6 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 663.– |
| 7. bis 8 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 816.– |
| 8. bis 10 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 969.– |
| 9. bis 12 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 1122.– |
| 10. bis 14 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 1275.– |
| 11. bis 16 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 1428.– |
| 12. bis 19 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 1632.– |
| 13. bis 22 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 1836.– |
| 14. bis 25 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 2040.– |
| 15. bis 28 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 2244.– |
| 16. bis 29 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 2321.– |
| 17. bis 30 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 2397.– |
| 18. bis 31 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 2474.– |
| 19. bis 32 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 2550.– |
| 20. bis 33 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 2627.– |
| 21. bis 34 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 2703.– |
| 22. bis 35 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 2780.– |
| 23. bis 36 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 2856.– |
| 24. bis 37 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 2933.– |
| 25. bis 38 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 3009.– |
| 26. bis 39 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 3086.– |
| 27. bis 40 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 3162.– |
- g. Transportanhänger
- | | |
|---------------------------------|-----------|
| 1. bis 500 kg Gesamtgewicht | Fr. 92.– |
| 2. bis 1 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 122.– |
| 3. bis 2 500 kg Gesamtgewicht | Fr. 184.– |
| 4. bis 5 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 245.– |
| 5. bis 8 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 367.– |
| 6. bis 12 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 490.– |
| 7. bis 16 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 612.– |
| 8. bis 20 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 734.– |
| 9. bis 21 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 765.– |
| 10. bis 22 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 796.– |
| 11. bis 23 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 826.– |
| 12. bis 24 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 857.– |

13.	bis 25 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 887.–
14.	bis 26 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 918.–
15.	bis 27 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 949.–
16.	bis 28 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 979.–
17.	bis 29 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 1010.–
18.	bis 30 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 1040.–
19.	bis 31 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 1071.–
20.	bis 32 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 1102.–
21.	bis 33 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 1132.–
22.	bis 34 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 1163.–
h.	Arbeitsmotorwagen sowie Traktoren, Motorkarren und Motoreinachser, die gewerblich verwendet werden,	
1.	bis 1 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 67.–
2.	bis 2 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 135.–
3.	bis 4 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 269.–
4.	bis 8 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 404.–
5.	bis 16 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 539.–
6.	bis 32 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 673.–
7.	über 32 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 808.–

§ 14 Absatz 1

¹ Der Regierungsrat kann die Verkehrssteuer für Motorfahrzeuge, welche um drei oder mehr Euro-Emissionskategorien schlechter eingestuft sind als die aktuell geltende, bis höchstens 30 Prozent erhöhen. Anpassungen erfolgen auf die nächste Steuerperiode.

§ 15 Absatz 1 Einleitungssatz

¹ Verkehrssteuern bis zum Höchstbetrag von 60 Franken werden vom Regierungsrat für folgende Fahrzeugarten festgelegt:

§ 16 Fahrzeuge mit Händlerschildern

¹ Für Fahrzeuge, die mit Händlerschildern gefahren werden, sind Kollektivsteuern zu entrichten. Sie betragen für

a.	Motorwagen	Fr. 612.–
b.	Motorräder	Fr. 204.–
c.	Kleinmotorräder	Fr. 102.–
d.	landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, Arbeitsmotorfahrzeuge, Anhänger	Fr. 255.–

§ 17 Absatz 2

² Für jedes Wechselkontrollschild wird zusätzlich eine jährliche Verkehrssteuer bis zum Höchstbetrag von 600 Franken erhoben.

§ 18 Absatz 1

¹ Für Fahrzeuge mit Tagesschildern wird eine Pauschalsteuer von höchstens 102 Franken erhoben.

II.

Die höheren Verkehrssteuern und Abgaben werden im Jahr 2017 pro rata erhoben.

III.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum³.

Luzern, 12. Dezember 2016

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Andreas Hofer
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

³ Die Referendumsfrist lief am 15. Februar 2017 unbenützt ab (K 2017 487).

Nr. 260

**Gesetz
über die Organisation der Gerichte und Behörden
in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen
Verfahren (Justizgesetz)**

Änderung vom 12. Dezember 2016*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016¹,
beschliesst:

I.

Das Justizgesetz vom 10. Mai 2010² wird wie folgt geändert:

§ 18a *Absätze 1a und 2a*

¹ Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin entscheidet in Zivil- und in Vollstreckungssachen über

- a. Rechtsmittel und Klagen, wenn der Streitwert weniger als 20 000 Franken beträgt,

² Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin entscheidet in Verwaltungssachen über

- a. Rechtsmittel und Klagen, wenn der Streitwert weniger als 20 000 Franken beträgt; die Berechnung des Streitwertes richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz)³,

*K 2016 3586 und G 2017 104

¹ B 55-2016

² G 2010 129

³ SR 173.110

II.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum⁴.

Luzern, 12. Dezember 2016

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Andreas Hofer
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

⁴ Die Referendumsfrist lief am 15. Februar 2017 unbenützt ab (K 2017 487).

Nr. 800a

Spitalgesetz

Änderung vom 12. Dezember 2016*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016¹,

beschliesst:

I.

Das Spitalgesetz vom 11. September 2006² wird wie folgt geändert:

§ 6d Absatz 2 (neu)

² Die Einwohnergemeinden beteiligen sich pauschal an den Kosten der sozial-psychiatrischen Leistungen der Listenspitäler, soweit im Leistungsauftrag dafür eine Abgeltung über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen vorgesehen ist und die sozial-psychiatrischen Leistungen einen Zusammenhang mit der persönlichen Sozialhilfe im Sinn der §§ 24 ff. des Sozialhilfegesetzes vom 16. März 2015³ aufweisen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere die Arten der sozialpsychiatrischen Leistungen, an denen sich die Gemeinden zu beteiligen haben, die Höhe der Beteiligung und die Aufteilung unter den Gemeinden. Er zieht die Gemeinden bei der Erarbeitung und Änderung des Verordnungsrechts in geeigneter Weise bei.

*K 2016 3588 und G 2017 106

¹ B 55-2016

² G 2007 95

³ SRL Nr. 892

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum⁴.

Luzern, 12. Dezember 2016

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Andreas Hofer
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

⁴ Die Referendumsfrist lief am 15. Februar 2017 unbenützt ab (K 2017 487).

Nr. 894

Gesetz über soziale Einrichtungen

Änderung vom 12. Dezember 2016*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016¹,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007² wird wie folgt geändert:

§ 2 *Absatz 1^{bis} (neu)*

^{1bis} Die Kommission kann auch soziale Einrichtungen anerkennen, die in den Bereichen gemäss Absatz 1a und b tätig sind und ihre Leistungen ambulant erbringen.

II.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum³.

Luzern, 12. Dezember 2016

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Andreas Hofer
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

*K 2016 3590 und G 2017 108

¹ B 55-2016

² G 2007 297

³ Die Referendumsfrist lief am 15. Februar 2017 unbenützt ab (K 2017 487).

Nr. 894

Gesetz über soziale Einrichtungen

Änderung vom 12. Dezember 2016*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016¹,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007² wird wie folgt geändert:

§ 11 *Absatz 1*

¹ Das Gesundheits- und Sozialdepartement schliesst mit jeder anerkannten sozialen Einrichtung auf der Grundlage des Leistungsauftrages eine Leistungsvereinbarung ab. Die Leistungsvereinbarung kann längstens für die Dauer von vier Jahren abgeschlossen werden. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen und die Leistungspauschalen festgelegt. Bei kantonalen Dienststellen tritt das zuständige Departement als dritte Vertragspartei hinzu.

*K 2016 3591 und G 2017 109

¹ B 55-2016

² G 2007 297

II.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum³.

Luzern, 12. Dezember 2016

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Andreas Hofer
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

³ Die Referendumsfrist lief am 15. Februar 2017 unbenützt ab (K 2017 487).

Nr. 755

Strassengesetz

Änderung vom 12. Dezember 2016*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016¹,
beschliesst:

I.

Das Strassengesetz vom 21. März 1995² wird wie folgt geändert:

§ 83 *Absätze 1b und d und 4*

¹ Der Staat verwendet für den Bau der Kantonsstrassen und Wege, einschliesslich der strassenbedingten Schutzmassnahmen, folgende Mittel:

- b. 65 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe³,
- d. 65 Prozent der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen nach dem Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes⁴,

⁴ 6 Prozent der dem Kanton zufallenden, nicht werkgebundenen Beiträge des Bundes gemäss Absatz 1a und der Mittel gemäss Absatz 1d sind für den Bau und den Unterhalt der Güterstrassen zu verwenden.

*K 2016 3593 und G 2017 111

¹ B 55-2016

² G 1995 207

³ SR 641.81

⁴ SRL Nr. 776

II.

Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 22. Juni 2009⁵ wird wie folgt geändert:

§ 26 *Absätze 1a und b*

¹ Der Kanton verwendet zur Finanzierung seiner Aufwendungen für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr folgende Mittel:

- a. 25 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997⁶,
- b. 25 Prozent der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen nach dem Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994⁷.

III.

Das Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994⁸ wird wie folgt geändert:

§ 9 *Absatz 1*

¹ Die Einnahmen aus den Verkehrssteuern sind, nach Abzug eines Prozentes für die Aufwendungen des Steuereinzugs durch das Strassenverkehrsamt, zu 75 Prozent für die Strassenaufwendungen des Kantons und der Gemeinden gemäss den §§ 83 und 83a des Strassengesetzes⁹ und zu 25 Prozent für die kantonalen Aufwendungen für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr gemäss § 26 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr¹⁰ zu verwenden.

IV.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum¹¹.

Luzern, 12. Dezember 2016

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Andreas Hofer
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

⁵ SRL Nr. 775

⁶ SR 641.81

⁷ SRL Nr. 776

⁸ SRL Nr. 776

⁹ SRL Nr. 755

¹⁰ SRL Nr. 775

¹¹ Die Referendumsfrist lief am 15. Februar 2017 unbenützt ab (K 2017 487).

Nr. 750

Gebäudeversicherungsgesetz

Änderung vom 12. Dezember 2016*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016¹,
beschliesst:

I.

Das Gebäudeversicherungsgesetz vom 29. Juni 1976² wird wie folgt geändert:

§ 16 *Absatz 2*

² Die Prämien sind so anzusetzen, dass die Einnahmen ausreichen, um die Schäden zu vergüten, die Betriebsaufwendungen zu decken, einen genügenden Reservefonds zu unterhalten, die Rückversicherungsprämien zu bezahlen und durch Präventionsbeiträge den Feuer- und Elementarschadenschutz zu fördern.

Zwischentitel vor § 43

8 Prävention

§ 43 *Beiträge*

¹ Der Regierungsrat bestimmt, wer jährlich Präventionsbeiträge zur Förderung des Feuer- und Elementarschadenschutzes zu entrichten hat, setzt deren Höhe fest und nennt den Empfänger der Beiträge.

² Die Präventionsbeiträge dürfen ihrem Zwecke nicht entfremdet werden.

*K 2016 3595 und G 2017 113

¹ B 55-2016

² G 1976 156

§ 43a (neu)*Feuer- und Elementarschadenschutz*

¹ Als Feuerschutz im Sinne dieses Gesetzes gelten

- a. der Brandschutz in Gebäuden;
- b. die Erstellung und der Ausbau angemessener Löschwassereinrichtungen;
- c. eine gute Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehren;
- d. eine wirksame Alarmierung der Feuerwehren;
- e. andere Bestrebungen im Interesse der Schadenverhütung und -bekämpfung.

² Als Elementarschadenschutz im Sinne dieses Gesetzes gelten

- a. Massnahmen des Kantons und der Gemeinden zum Schutz vor Naturgefahren, die das Elementarschadenrisiko für Gebäude massgeblich reduzieren (erweiterte Objektschutzmassnahmen);
- b. Objektschutzmassnahmen von privaten Grundeigentümerinnen und -eigentümern.

Zwischentitel vor § 44 (neu)

9 Schlussbestimmungen

II.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum³.

Luzern, 12. Dezember 2016

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Andreas Hofer

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

³ Die Referendumsfrist lief am 15. Februar 2017 unbenützt ab (K 2017 487).

Nr. 620

Steuergesetz

Änderung vom 12. Dezember 2016*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016¹,
beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 22. November 1999² wird wie folgt geändert:

§ 95 *Absätze 3 und 4 (neu)*

³ Die Kapitalgesellschaften entrichten anstelle der ordentlichen Steuern eine Minimalsteuer von 500 Franken, wenn dieser Betrag die sich nach den §§ 72–95 Absätze 1 und 2 ergebenden Steuern übersteigt.

⁴ Die Genossenschaften entrichten anstelle der ordentlichen Steuern eine Minimalsteuer von 200 Franken, wenn dieser Betrag die sich nach den §§ 72–95 Absätze 1 und 2 ergebenden Steuern übersteigt.

*K 2016 3597 und G 2017 115

¹ B 55-2016

² G 2000 1

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum³.

Luzern, 12. Dezember 2016

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Andreas Hofer

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

³ Die Referendumsfrist lief am 15. Februar 2017 unbenützt ab (K 2017 487).

Nr. 620

Steuergesetz

Änderung vom 12. Dezember 2016*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016¹,
beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 22. November 1999² wird wie folgt geändert:

§ 33 *Absätze 1a und 2*

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- a. die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Maximalbetrag von 6000 Franken,

² Für die Berufskosten nach den Absätzen 1b und c legt das Finanzdepartement Pauschalen fest; im Fall von Absatz 1c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

*K 2016 3599 und G 2017 117

¹ B 55-2016

² G 2000 1

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum³.

Luzern, 12. Dezember 2016

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Andreas Hofer
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

³ Die Referendumsfrist lief am 15. Februar 2017 unbenützt ab (K 2017 487).

Nr. 620

Steuergesetz

Änderung vom 12. Dezember 2016*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016¹,
beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 22. November 1999² wird wie folgt geändert:

§ 40 *Absatz 11 (neu)*

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

1. die nachgewiesenen Kosten bis 5700 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

§ 42 *Absätze 1b, c und 2*

- b. für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, 1000 Franken für die eigene Betreuung; der Abzug erhöht sich auf höchstens 5700 Franken für die ungedeckten Kosten der Drittbetreuung jedes Kindes, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der steuerpflichtigen Person stehen,

*K 2016 3601 und G 2017 119

¹ B 55-2016

² G 2000 1

- c. für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, 1000 Franken für die eigene Betreuung; der Abzug erhöht sich um die ungedeckten Kosten der Drittbetreuung jedes Kindes, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,

² Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können die Abzüge gemäss Absatz 1a–d nur einmal beanspruchen. Werden die Eltern getrennt besteuert, wird der Abzug nach Absatz 1a, der Versicherungsabzug für Kinder nach § 40 Absatz 1g und der steuerfreie Betrag nach § 52 Absatz 1c hälftig geteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 40 Absatz 1c für das Kind geltend gemacht werden.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum³.

Luzern, 12. Dezember 2016

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Andreas Hofer

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

³ Die Referendumsfrist lief am 15. Februar 2017 unbenützt ab (K 2017 487).

Nr. 620

Steuergesetz

Änderung vom 12. Dezember 2016*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016¹,
beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 22. November 1999² wird wie folgt geändert:

§ 27 Absatz 3

³ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwert-erhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

*K 2016 3603 und G 2017 121

¹ B 55-2016

² G 2000 1

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum³.

Luzern, 12. Dezember 2016

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Andreas Hofer

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

³ Die Referendumsfrist lief am 15. Februar 2017 unbenützt ab (K 2017 487).

Nr. 700

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz

Änderung vom 12. Dezember 2016*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016¹,
beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998² wird wie folgt geändert:

§ 44a (neu)

Abgabe für Deponien und Materialentnahmestellen

¹ Für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien entrichten die Inhaberinnen und Inhaber einer Deponie dem Kanton eine Abgabe von maximal 1 Franken pro Tonne Material. Für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial entrichten die Inhaberinnen und Inhaber einer Deponie oder einer Materialentnahmestelle dem Kanton eine Abgabe von maximal 50 Rappen pro Tonne Material.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die Höhe der Abgaben, in der Verordnung und berücksichtigt dabei die Marktgegebenheiten für das Ablagern von Abfällen sowie von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial.

*K 2016 3605 und G 2017 123

¹ B 55-2016

² G 1998 521

II.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum³.

Luzern, 12. Dezember 2016

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Andreas Hofer

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

³ Die Referendumsfrist lief am 15. Februar 2017 unbenützt ab (K 2017 487).

Nr. 881

Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Änderung vom 12. Dezember 2016*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016¹,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007² wird wie folgt geändert:

§ 12 *Absatz 2*

² Vom Aufwand, der nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibt, tragen der Kanton 30 Prozent und die Gesamtheit der Gemeinden 70 Prozent. Vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 trägt die Gesamtheit der Gemeinden 100 Prozent des verbleibenden Aufwands für Ergänzungsleistungen zu einer AHV-Rente.

*K 2016 3607 und G 2017 125

¹ B 55-2016

² G 2007 372

II.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum³.

Luzern, 12. Dezember 2016

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Andreas Hofer

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

³ Die Referendumsfrist lief am 15. Februar 2017 unbenützt ab (K 2017 487).

Nr. 620

Steuergesetz

Änderung vom 12. Dezember 2016*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016¹,
beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 22. November 1999² wird wie folgt geändert:

§ 10 *Unterabsatz b*

Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

- b. als Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen,

§ 21 *Absätze 1, 2, 3, 6 sowie 7 (neu)*

¹ Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie

- a. nicht das Schweizer Bürgerrecht besitzen,
- b. erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig (§ 8) sind und
- c. in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.

*K 2016 3609 und G 2017 127

¹ B 55-2016

² G 2000 1

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

³ Die Steuer, die an die Stelle der Einkommenssteuer tritt, wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:

- a. 600 000 Franken,
- b. für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts (100%) nach § 28 Absätze 2 und 3,
- c. für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach § 8.

⁶ Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, wird die Steuer nicht nur nach den in Absatz 5 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen.

⁷ Der Regierungsrat passt den Betrag nach Absatz 3a an den Landesindex der Konsumentenpreise an. § 61 Absatz 2 gilt sinngemäss.

§ 24 *Absätze 1 sowie 3 (neu)*

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.

³ Die von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich Umschulungskosten stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar.

§ 24a *(neu)* *Mitarbeiterbeteiligungen*

¹ Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:

- a. Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, die die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgibt,
- b. Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Absatz 1a.

² Als unechte Mitarbeiterbeteiligung gelten Anwartschaften auf blosse Bargeldabfindungen.

§ 24b (neu)*Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen*

¹ Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

² Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von 6 Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.

³ Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.

§ 24c (neu)*Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen*

Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

§ 24d (neu)*Anteilmässige Besteuerung*

Hatte die steuerpflichtige Person nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen (§ 24b Abs. 3) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

§ 31 *Unterabsätze l und m (neu)*

Steuerfrei sind

- l. der Sold der Milizfeuerwehrleute für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenabwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen) bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken; ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt,
- m. die einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterienähnlichen Veranstaltung bis zu einem Betrag von 1000 Franken.

§ 33 *Absätze 1c und d*

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- c. die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten, § 40 Absatz 1m bleibt vorbehalten.

Absatz 1d wird aufgehoben.

§ 34 *Absatz 2e (neu)*

² Dazu gehören insbesondere

- e. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

§ 35 *Absatz 1*

¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Obligationenrechts, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.

§ 40 *Absätze 1i und k sowie 1m und 3 (neu)*

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- i. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 70 Abs. 1h), wenn diese Leistungen in der Steuerperiode 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen nach den §§ 33–40 Absatz 1g verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen; im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (§ 70 Abs. 1 a–d); der Regierungsrat kann bei Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses einen höheren Abzug bewilligen für Zuwendungen an juristische Personen, die in beträchtlichem Mass durch den Kanton oder die Gemeinden unterstützt werden,
- k. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 5300 Franken an politische Parteien, die
1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte³ eingetragen sind,
 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind,
 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.
- m. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern:
1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf Sekundarstufe II handelt.

³ SR 161.1

³ Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen.

§ 41 *Unterabsatz b*

wird aufgehoben.

§ 48a *(neu)* *Mitarbeiterbeteiligungen*

¹ Mitarbeiterbeteiligungen nach § 24b Absatz 1 sind zum Verkehrswert einzusetzen. Allfällige Sperrfristen sind angemessen zu berücksichtigen.

² Mitarbeiterbeteiligungen nach den §§ 24b Absatz 3 und 24c sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.

§ 70 *Absatz II*

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:

1. die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben,

§ 73 *Absatz 1c sowie d (neu)*

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

- c. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 70 Abs. 1h), sowie an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (§ 70 Abs. 1 a–d); der Regierungsrat kann bei Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses einen höheren Abzug bewilligen für Zuwendungen an juristische Personen, die in beträchtlichem Mass durch den Kanton oder die Gemeinden unterstützt werden,
- d. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

§ 76 *Absatz I*

¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Obligationenrechts, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.

§ 87 *Absatz 2*

² Gewinne bis höchstens 20 000 Franken werden nicht besteuert.

§ 87a *(neu)**Juristische Personen mit ideellen Zwecken*

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20 000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

§ 93 *Absatz 3 (neu)*

³ Eigenkapital unter 100 000 Franken von juristischen Personen mit ideellen Zwecken wird nicht besteuert, sofern es ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist.

§ 102 *Absatz 2a*

² Steuerbar sind

- a. alle Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile,

§ 103 *Absatz 4*

⁴ Der Steuerabzug umfasst die Staats- und Gemeindesteuern. Massgebend für die Staatssteuern sind die Steuereinheiten im Kalenderjahr, das dem Steuerjahr vorausgeht. Die Gemeindesteuern berechnen sich nach dem gewogenen Mittel der Gemeindesteuern im Kalenderjahr, das dem Steuerjahr vorausgeht.

§ 106 *Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*

Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die hier für kurze Dauer, als Grenzgängerinnen, Grenzgänger, Wochenaufhalterinnen, Wochenaufhalter oder als leitende Angestellte für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Luzern erwerbstätig sind, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle nach Massgabe der §§ 101–105.

§ 109 *Organe juristischer Personen*

¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von ausländischen Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zulasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

³ Die Steuer beträgt 20 Prozent der steuerbaren Einkünfte. Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge. Dazu gehören auch die Entschädigungen, die nicht der steuerpflichtigen Person selber, sondern einer Drittperson zufließen.

§ 111a *(neu)*

Empfängerinnen und Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen (§ 24b Abs. 3) im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig nach § 24d steuerpflichtig.

² Die Steuer beträgt 20 Prozent des geldwerten Vorteils.

§ 112 *Begriffsbestimmung*

Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach den §§ 106–111a gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

§ 114 *Absatz 1e (neu)*

Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung erforderlichen Massnahmen zu treffen, insbesondere

- e. die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

§ 146 *Absatz 2*

² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen:

- a. die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder
- b. bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Obligationenrechts: Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen in der Steuerperiode.

§ 147 Absatz 3

³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung richtet sich nach den Artikeln 957–958 f. des Obligationenrechts.

§ 150 Absatz 1d (neu)

¹ Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

- d. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die ihren Angestellten Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, über alle für deren Veranlagung notwendigen Angaben.

§ 161 Absatz 2

² Die Einwohnergemeinde oder die Dienststelle Steuern des Kantons kann gegen Veranlagungen bis spätestens 60 Tage nach Eröffnung an die steuerpflichtige Person bei der zuständigen Veranlagungsbehörde Einsprache erheben.

§ 164 Absatz 2

² Das Beschwerderecht steht auch der Einwohnergemeinde oder der Dienststelle Steuern des Kantons zu, wenn sie zuvor gestützt auf § 161 Absatz 2 Einsprache erhoben hat.

§ 181

wird aufgehoben.

§ 200 Absatz 3 (neu)

³ Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes regelt, sind für den Erlass die Artikel 167–167e des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer⁴ sinngemäss anzuwenden.

§ 210 Absätze 1 und 2

¹ Die Strafverfolgung verjährt drei Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt wurden.

² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die zuständige Behörde vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.

⁴ SR 642.11

§ 223 *Absätze 2 und 3*

² Die Strafverfolgung wegen versuchter Steuerhinterziehung verjährt sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem versucht wurde, die Steuern zu hinterziehen.

³ Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die zuständige Behörde vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.

§ 225 *Absatz 1*

¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden zur Täuschung gebraucht oder als zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtete Person abgezogene Steuern zu ihrem oder einer anderen Person Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.

§ 226 *Absatz 1*

¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu eigenem oder zu einer anderen Person Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.

§ 229 *Verjährung der Strafverfolgung*

¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von 15 Jahren, seit der Täter oder die Täterin die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.

§ 239 *Absatz 2*

wird aufgehoben.

§ 258b *(neu)*

Anpassung des Steuerstrafrechts an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB

Für die Beurteilung von Straftaten, die in Steuerperioden vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB vom 26. September 2014⁵ begangen wurden, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das in jenen Steuerperioden geltende Recht.

⁵ AS 2015 779

Zwischentitel vor § 259a

4.3.8 Besteuerung nach dem Aufwand

§ 259a (neu)

Für natürliche Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Besteuerung nach dem Aufwand vom 28. September 2012⁶ nach dem Aufwand besteuert wurden, gilt während fünf Jahren weiterhin § 21 Absätze 1, 2 und 6 des bisherigen Rechts.

II.

Folgende Erlasse werden im Zusammenhang mit der Änderung des Steuergesetzes vom 22. November 1999 geändert:

a. Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern

Das Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908⁷ wird wie folgt geändert:

§ 2 *Unterabsatz a*

Die Erbschaftssteuern werden berechnet:

- a. von dem im Kanton befindlichen liegenden sowie dem gesamten fahrenden Vermögen des Erblassers, wenn derselbe im Kanton seinen Wohnsitz hatte oder der Erbgang im Kanton eröffnet wurde;

§ 11 *Absatz 1e*

¹ Von der Entrichtung der Erbschaftsteuer sind befreit:

- e. Erbteile, Vermächnisse und Schenkungen an den Ehegatten, an den eingetragenen Partner sowie an den Lebenspartner, sofern dieser mit der verstorbenen Person während mindestens zwei Jahren in einer eheähnlichen Beziehung zusammengelebt hat.

⁶ AS 2013 779

⁷ SRL Nr. 630

§ 15 *Absatz 1*

¹ Die Erbschaftssteuer veranlagt die Gemeinde

- a. im Falle von § 2 Absatz 1a am letzten Wohnsitz des Erblassers oder am Ort, an dem der Erbgang im Kanton eröffnet wurde,
- b. im Falle von § 2 Absatz 1b am Ort der gelegenen Sache,
- c. im Falle von § 2 Absatz 1c am letzten luzernischen Wohnsitz des Erblassers oder, wenn dieser im Kanton Luzern keinen Wohnsitz hatte, an seinem luzernischen Heimatort.

b. Gesetz über die Handänderungssteuer

Das Gesetz über die Handänderungssteuer vom 28. Juni 1983⁸ wird wie folgt geändert:

§ 3 *Ziffern 2 und 3*

Steuerfreie Handänderungen sind:

2. Rechtsgeschäfte zwischen Ehegatten, auch als Folge der güterrechtlichen Auseinandersetzung, zwischen eingetragenen Partnern, zwischen Lebenspartnern, die während mindestens zwei Jahren in einer eheähnlichen Beziehung zusammengelebt haben, sowie zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie einschliesslich ihrer Partner (Ehegatten, eingetragene Partner oder Lebenspartner),
3. der Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis),

III.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum⁹.

Luzern, 12. Dezember 2016

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Andreas Hofer

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

⁸ SRL Nr. 645

⁹ Die Referendumsfrist lief am 15. Februar 2017 unbenützt ab (K 2017 487).

G 2017-036

**Gesetz
über die Organisation der Gerichte und Behörden in
Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen
Verfahren
(Justizgesetz, JusG)**

Änderung vom 12. Dezember 2016

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 260
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. August 2016¹,
beschliesst:

I.

Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG) vom 10. Mai 2010² (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

§ 35 Abs. 2, Abs. 2^{bis} (neu)

² Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin ist in Strafverfahren gegen Erwachsene zuständig

- b. (*geändert*) für das Gerichtsverfahren bei Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme derer, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB, eine stationäre Behandlung gemäss Artikel 59 und 60 StGB, eine stationäre Massnahme für junge Erwachsene nach Artikel 61 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr beantragt,

¹ B 54-2016

² SRL Nr. 260

^{2bis} In besonderen Fällen kann der Einzelrichter oder die Einzelrichterin die Streitsache gemäss Absatz 2b der Abteilung zur Beurteilung unterbreiten. Eine Rücküberweisung ist ausgeschlossen.

§ 100^{bis} (neu)

Verfahren vor dem Einzelrichter oder der Einzelrichterin in Strafsachen gemäss Änderung vom 12. Dezember 2016

¹ Für Verfahren, die bei Inkrafttreten der geänderten Bestimmung von § 35 Absatz 2b beim Gericht hängig sind, gilt das bisherige Recht. Für alle anderen Verfahren gilt ab Inkrafttreten der neuen Bestimmung die neue Kompetenzordnung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. April 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum³.

Luzern, 12. Dezember 2016

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Andreas Hofer
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

³ Die Referendumsfrist lief am 15. Februar 2017 unbenützt ab (K 2017 487).

G 2017-037

Beschluss über die Änderung und die Aufhebung von Verordnungen im Zusammenhang mit der beruflichen Weiterbildung der Lehrpersonen

Änderung vom 14. Februar 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 52 | 405

Aufgehoben: 497

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,
beschliesst:*

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, PVO) vom 24. September 2002¹
(Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 83 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

Berufliche Weiterbildung (*Überschrift geändert*)

¹ Die berufliche Weiterbildung gehört zu den Rechten und Pflichten jeder Lehrperson.

¹ SRL Nr. 52

² Sie soll im mehrjährigen Mittel fünf Prozent der Arbeitszeit einer Lehrperson an den Volksschulen sowie an den Berufs- und Mittelschulen umfassen und in der Regel während der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. Die schulinterne Weiterbildung findet ausserhalb der Unterrichtszeit statt.

2.

Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung, VBV) vom 16. Dezember 2008² (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:

§ 22a (neu)

Berufliche Weiterbildung

¹ Der Kanton sorgt für ein ausreichendes und geeignetes Weiterbildungsangebot. Die Dienststelle Volksschulbildung kann bestimmte Angebote für obligatorisch erklären.

² Die Schulleitung legt nach Absprache mit der Lehrperson Art und Umfang ihrer Weiterbildung fest.

§ 22b (neu)

Finanzierung

¹ Die Gemeinden finanzieren die schulinterne Weiterbildung ihrer Schulen.

² Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der schulinternen Weiterbildung. Für die Berechnung und die Auszahlung der Kantonsbeiträge ist die Dienststelle Volksschulbildung zuständig.

³ Der Kanton übernimmt vorbehältlich von Absatz 4 die Kosten von Weiterbildungsangeboten an der Pädagogischen Hochschule Luzern.

⁴ Die Pädagogische Hochschule Luzern erhebt bei den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern einen Kursgeldbeitrag. Sie legt dessen Höhe je nach Art, Dauer und Umfang des Kurses im Rahmen von 7 bis 20 Franken pro Kursstunde und Teilnehmer oder Teilnehmerin fest.

§ 22c (neu)

Stellvertretungskosten, Besoldung und Rückerstattung

¹ Die Dienststelle Volksschulbildung bezeichnet die Weiterbildungsangebote, bei deren Besuch die Stellvertretungskosten durch den Kanton übernommen werden.

² Lehrpersonen, die während ihrer Unterrichtszeit an einer Weiterbildung gemäss Absatz 1 teilnehmen, sind im Umfang ihres Unterrichtspensums besoldet.

² SRL Nr. 405

³ Lehrpersonen, die drei und mehr Unterrichtswochen für ihre Weiterbildung beanspruchen, können vom Kanton verpflichtet werden, die Kurs- und die Stellvertretungskosten anteilmässig zurückzuzahlen, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach Kursbesuch aus dem luzernischen Schuldienst ausscheiden.

III.

Verordnung über die berufliche Weiterbildung und die Berufseinführung der Lehrpersonen vom 22. Juni 2001³ (Stand 1. Januar 2010) wird aufgehoben.

IV.

Der Beschluss tritt am 1. August 2017 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 14. Februar 2017

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Marcel Schwerzmann
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

³ SRL Nr. 497

G 2017-038

Reglement über den Passerellen-Lehrgang und die Ergänzungsprüfungen für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität zu den universitären Hochschulen

Änderung vom 14. Februar 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 506b

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,
beschliesst:*

I.

Reglement über den Passerellen-Lehrgang und die Ergänzungsprüfungen für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität zu den universitären Hochschulen vom 16. November 2004¹ (Stand 1. Juli 2012) wird wie folgt geändert:

Titel (*geändert*)

Reglement
über den Passerellen-Lehrgang und die Ergänzungsprüfungen für die Zulassung zu den
universitären Hochschulen

Ingress (*geändert*)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

¹ SRL Nr. 506b

gestützt auf § 36 Absatz 1a des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005² und § 25 Absatz 1a des Gesetzes über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001³,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,
beschliesst:

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Kanton Luzern bietet Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität oder einer gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturität einen Passerellen-Lehrgang und Ergänzungsprüfungen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen an.

² Der Passerellen-Lehrgang bereitet auf die Ergänzungsprüfungen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen vor.

³ Die erfolgreich abgelegten Ergänzungsprüfungen berechtigen zusammen mit einem Berufsmaturitätsausweis oder einem gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätsausweis zur Zulassung zu den universitären Hochschulen.

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Lehrgang und die Ergänzungsprüfungen richten sich, soweit dieses Reglement keine Regelungen trifft, nach der Verordnung über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 2. Februar 2011⁴ sowie den Richtlinien der Schweizerischen Maturitätskommission zu Prüfungsinhalten und -verfahren der Passerelle «Berufsmatur – universitäre Hochschulen».

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schulleitung der Maturitätsschule für Erwachsene an der Kantonsschule Reussbühl Luzern ist für sämtliche Belange des Passerellen-Lehrgangs und der Ergänzungsprüfungen zuständig, soweit dieses Reglement keine anderen Zuständigkeiten vorsieht.

§ 7 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Voraussetzungen für die Aufnahme in den Passerellen-Lehrgang sind:

- a. (geändert) ein Berufsmaturitätszeugnis oder ein gesamtschweizerisch anerkanntes Fachmaturitätszeugnis und

³ Bei beschränkter Platzzahl werden Personen mit höherem Notendurchschnitt im Berufsmaturitäts- beziehungsweise im Fachmaturitätszeugnis zuerst berücksichtigt.

² SRL Nr. 430

³ SRL Nr. 501

⁴ SR 413.14

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 14. Februar 2017

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Marcel Schwerzmann
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

G 2017-039

Verordnung über die Entschädigung im Steuerwesen

Änderung vom 14. Februar 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 688
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Finanzdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung über die Entschädigung im Steuerwesen vom 10. Dezember 2002¹ (Stand 1. August 2008) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1

¹ Der Kanton vergütet den Einwohnergemeinden die Veranlagung und das Inkasso

- a. *aufgehoben*
- c. *aufgehoben*

jährlich mit einer Provision von 1 Prozent der Staatsanteile.

§ 5 Abs. 1 (*aufgehoben*), Abs. 2 (*geändert*)

¹ *aufgehoben*

² Der Kanton vergütet den Einwohnergemeinden nebst dem Aufwand nach den §§ 3 und 4 zusätzliche Vorkehren. Die Höhe der Vergütung bemisst sich nach dem zusätzlichen Aufwand und wird im Einzelfall vom Kanton festgelegt.

¹ SRL Nr. 688

§ 6 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Mit den Entschädigungen nach den §§ 3 und 4 sind sämtliche Aufwendungen, einschliesslich der Kosten von Rechtsmittelverfahren, abgegolten.

§ 7 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Hat der Kanton bei der Erledigung der unter den §§ 3 und 4 angeführten Arbeiten in ausserordentlichem Mass mitgewirkt, wird das Total der Entschädigungsforderungen der Einwohnergemeinde für die entsprechende Steuerart gekürzt. Die Kürzung erfolgt durch Verrechnung der Entschädigungsforderung des Kantons für seine geleisteten Dienste. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Zeitaufwand im Einzelfall. Der Stundenansatz richtet sich nach § 2 Ziffer 6 des Gebührentarifs und der Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982².

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 14. Februar 2017

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Marcel Schwerzmann
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

² SRL Nr. 681

G 2017-040

**Verordnung
über die Förderung des preisgünstigen
Wohnungsbaus, der Erneuerung bestehender
Wohnungen und des Erwerbs von Wohnungs- und
Hauseigentum
(Verordnung I zum Gesetz über Wohnbau- und
Eigentumsförderung)**

Änderung vom 14. Februar 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 897a | 897d

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Finanzdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung über die Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus, der Erneuerung bestehender Wohnungen und des Erwerbs von Wohnungs- und Hauseigentum (Verordnung I zum Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung) vom 15. Juni 1993¹ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 56

aufgehoben

¹ SRL Nr. 897a

II.

Vollziehungsverordnung zum Dekret über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues vom 3. Oktober 1958² (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

§ 36 Abs. 2 (*aufgehoben*)

Vollzug (*Überschrift geändert*)

² *aufgehoben*

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 14. Februar 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Marcel Schwerzmann

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

² SRL Nr. [897d](#)

G 2017-041

Reglement über die Berufsmaturität

Änderung vom 14. Februar 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 432 | 444 | 544

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,
beschliesst:*

I.

Reglement über die Berufsmaturität vom 2. Juli 2013¹ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 (geändert)

³ Lehrbegleitende Berufsmaturitätsangebote vermitteln die erweiterte Allgemeinbildung in der Regel zeitlich parallel, aber organisatorisch getrennt von der beruflichen Grundbildung.

§ 5

aufgehoben

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Jedes Berufsmaturitätsangebot wird nach den Vorgaben der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung durch eine Schulleitung geführt. Die Schulleitung ist für sämtliche Entscheide über ihr Angebot zuständig, soweit diese nicht einer anderen Behörde oder Stelle zugeordnet sind.

¹ SRL Nr. 444

² Die Schulleitung entscheidet insbesondere über die Aufnahme in ihr Angebot und über dessen Abschluss. Die Voraussetzungen für die Aufnahme und die Dispensation von der Aufnahmeprüfung sowie für die Durchführung der Abschlussprüfungen richten sich nach den Vorgaben der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung.

§ 11 Abs. 2 (neu)

² Nicht beurteilt werden das Arbeitsverhalten und das Verhalten in der Gemeinschaft bei Lernenden in Berufsmaturitätsangeboten, welche nach Abschluss der beruflichen Grundbildung absolviert werden.

§ 12 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 4^{bis} (neu)

³ Berufsmaturitätsangebote mit der Ausrichtung Gestaltung und Kunst setzen zudem eine bestandene gestalterische Eignungsprüfung voraus. Die ersten zwei Semester nach Aufnahme in ein schulisch organisiertes Angebot gelten als Probezeit. Lernende werden definitiv aufgenommen, wenn am Ende des zweiten Semesters die Voraussetzungen von § 17 erfüllt sind.

⁴ Für die Aufnahme in die Gesundheitsmittelschule ist ein Orientierungsjahr an einer Fachmittelschule oder eine gleichwertige Vorbildung zu absolvieren. Lernende von Fachmittelschulen müssen am Ende des Orientierungsjahres in der Regel definitiv promoviert sein. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Sie kann die probeweise Aufnahme verfügen. Zusätzlich ist der Nachweis über einen Praktikumsplatz für das dritte Ausbildungsjahr erforderlich.

^{4bis} Die Aufnahme in die Informatikmittelschule setzt ein bestandenes Aufnahmeverfahren sowie den Nachweis über praktische Erfahrung in einem Informatikbetrieb oder über eine gleichwertige Vorbildung voraus. Die ersten zwei Semester nach der Aufnahme gelten als Probezeit. Lernende werden definitiv aufgenommen, wenn am Ende des zweiten Semesters die Voraussetzungen von § 17a erfüllt sind.

§ 13 Abs. 2 (geändert)

² Die Aufnahme in ein Angebot mit der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen setzt ein bestandenes Aufnahmeverfahren voraus. Ist eine Aufnahmeprüfung zu absolvieren, setzt sich diese aus den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Finanz- und Rechnungswesen sowie Wirtschaft und Recht zusammen.

§ 15 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

^{1bis} Die Promotionsfächer richten sich nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (BMV) vom 24. Juni 2009². In schulisch organisierten Angeboten kann die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung auf Antrag der Schulleitung weitere Fächer als Promotionsfächer bestimmen.

² SR 412.103.1

³ Wer ein schulisch organisiertes Angebot besucht und die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht erfüllt, kann einmal provisorisch promoviert werden. Wer danach die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht erfüllt, kann einmal ein Unterrichtsjahr wiederholen oder wird vom Berufsmaturitätsangebot ausgeschlossen. Über den Umfang der Wiederholung entscheidet die Schulleitung.

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Promotion in das nächste Semester erfolgt definitiv, wenn im Semesterzeugnis die Promotionsbedingungen gemäss Artikel 17 Absätze 3 und 4 BMV³ erfüllt sind und bezüglich aller Promotionsfächer gemäss § 15 Absatz 1^{bis}

- a. (geändert) der Durchschnitt der Noten mindestens 4 beträgt,
- b. (geändert) die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4 gesamthaft den Wert 2,5 nicht übersteigt und
- c. (geändert) nicht mehr als drei Noten ungenügend sind.

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Lernende der Fachklasse Grafik werden am Ende des Semesters definitiv promoviert, wenn die Voraussetzungen von § 15 Absatz 1 erfüllt sind und der Durchschnitt der Fachnoten im Fachbereich Gestaltung mindestens 4 beträgt.

§ 17a (neu)

Promotion an der Informatikmittelschule

¹ Lernende der Informatikmittelschule werden am Ende des Semesters definitiv promoviert, wenn die Voraussetzungen von § 15 Absatz 1 erfüllt sind und der Durchschnitt der Fachnoten in den Fächern des Qualifikationsbereiches Informatikkompetenzen mindestens 4 beträgt.

² Im Übrigen gilt § 15.

§ 18 Abs. 2 (geändert)

² Im Weiteren muss die Kandidatin oder der Kandidat über einen anerkannten Berufsabschluss verfügen oder spätestens im Jahr der Berufsmaturitätsabschlussprüfung zum Qualifikationsverfahren zugelassen sein.

§ 18a (neu)

Verhinderung

¹ Wer eine Abschlussprüfung aus wichtigen Gründen nicht antreten oder zu Ende führen kann, hat die Schulleitung umgehend zu informieren und gegebenenfalls ein Arztzeugnis beizubringen. Die Schulleitung kann bei begründeter Absenz besondere Nachprüfungen anordnen.

³ SR 412.103.1

² Bleibt jemand unentschuldig einer Prüfung fern, gilt diese als abgelegt und wird mit der Note 1 bewertet.

§ 19 Abs. 2 (*neu*)

² In schulisch organisierten Angeboten entscheidet die Schulleitung nach den Vorgaben der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung über den Zeitpunkt der Wiederholung. Diese Vorgaben können vorsehen, dass das Praktikum nicht vor der Wiederholung der schulischen Abschlussprüfungen absolviert werden kann und dass in bestimmten Fällen sämtliche Fächer beziehungsweise Module wiederholt werden müssen.

§ 20 Abs. 2 (*aufgehoben*), Abs. 4 (*aufgehoben*)

² *aufgehoben*

⁴ *aufgehoben*

§ 21

aufgehoben

II.

1.

Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 6. Juni 2006⁴ (Stand 1. September 2014) wird wie folgt geändert:

§ 26c^{bis} (*neu*)

Informatikmittelschule

¹ Die Ausbildung an der Informatikmittelschule führt zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis Informatikerin / Informatiker, Fachrichtung Applikationsentwicklung, mit integrierter Berufsmaturität. Die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung kann in Ausnahmefällen den Abschluss ohne Berufsmaturität bewilligen.

² Die Ausbildung an der Informatikmittelschule dauert vier Jahre. Während des vierten Ausbildungsjahres wird als Voraussetzung für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren ein zwölfmonatiges Praktikum absolviert.

⁴ SRL Nr. 432

§ 26d Abs. 1 (*geändert*)

¹ An Wirtschaftsmittelschulen, an der Gesundheitsmittelschule, an der Informatikmittelschule sowie in der Fachklasse Grafik richten sich die Lehrpläne und Wochenstundentafeln nach den Vorgaben des Bundes. Über zusätzliche Fächerangebote entscheidet auf Antrag der Schule die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung.

2.

Verordnung über die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren an kantonalen Schulen, privaten Berufsfachschulen und den Hochschulen des Kantons Luzern (Schulgeldverordnung) vom 3. März 2015⁵ (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:

§ 4

Fachmittelschulen, Wirtschaftsmittelschulen, Gesundheitsmittelschule, Fachklasse Grafik, Informatikmittelschule (*Überschrift geändert*)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen von § 12 Absatz 4^{bis} des Reglements über die Berufsmaturität, der §§ 26c^{bis} und 26d der Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung sowie von § 4 der Schulgeldverordnung treten am 1. März 2017 in Kraft.

Die übrigen Änderungen treten am 1. August 2017 in Kraft.

Luzern, 14. Februar 2017

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Marcel Schwerzmann
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

⁵ SRL Nr. 544

G 2017-042

Gebäudeversicherungsverordnung (GVV)

Änderung vom 17. Februar 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 750a

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

I.

Gebäudeversicherungsverordnung (GVV) vom 10. September 1976¹ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 30 (*geändert*)

8 Prävention

§ 31 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*neu*)

Beiträge (*Überschrift geändert*)

¹ Die Gebäudeversicherung entrichtet Präventionsbeiträge zur Förderung des Feuer- und Elementarschadenschutzes in der Höhe von 15 Rappen je 1000 Franken Versicherungswert der Gebäude.

a. *aufgehoben*

b. *aufgehoben*

² Die privaten Versicherungsgesellschaften, die im Kanton Luzern Fahrhabe gegen Feuerschäden versichern, entrichten Präventionsbeiträge zur Förderung des Feuerschutzes in der Höhe von 5 Rappen je 1000 Franken Versicherungssumme. Diese Beiträge sind der Gebäudeversicherung zu bezahlen.

¹ SRL Nr. 750a

³ Die Gebäudeversicherung hat über die Präventionsbeiträge gesondert Rechnung zu führen und über deren Einnahmen und Verwendung jährlich Bericht zu erstatten.

§ 32 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*neu*)

Verwendung der Beiträge (*Überschrift geändert*)

¹ Die Verwendung der Präventionsbeiträge richtet sich nach § 43a GVG.

- a. *aufgehoben*
- b. *aufgehoben*
- c. *aufgehoben*
- d. *aufgehoben*
- e. *aufgehoben*

² Mindestens 30 Prozent der Präventionsbeiträge gemäss § 31 Absatz 1 sind für Massnahmen des Kantons und der Gemeinden zum Schutz vor Naturgefahren zu verwenden. Über die Mitfinanzierung einzelner Massnahmen entscheidet die Verwaltungskommission auf Gesuch des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes.

³ Die Gebäudeversicherung erlässt ein Reglement über die Verwendung der Präventionsbeiträge.

Titel nach § 32 (*neu*)

9 Schlussbestimmungen

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 17. Februar 2017

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Marcel Schwerzmann
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Umweltschutzverordnung (USV)

Änderung vom 17. Februar 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 701
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes,
beschliesst:*

I.

Umweltschutzverordnung (USV) vom 15. Dezember 1998¹ (Stand 1. März 2016) wird wie folgt geändert:

§ 32a (neu)

Ausfallkosten

¹ Die Sonderabgabe für Ausfallkosten beträgt pro steuerpflichtige natürliche und juristische Person 12 Franken. Sie wird von den Gemeinden jährlich mit der Steuerrechnung erhoben.

² Als steuerpflichtige natürliche Personen gelten diejenigen Personen, die eine Personalsteuer nach § 230 des Steuergesetzes vom 22. November 1999² zu entrichten haben. Bei verheirateten Personen ist die Sonderabgabe von beiden Partnern einzeln zu entrichten.

³ Die Gemeinden leiten die vereinnahmte Abgabe auf ein dafür eingerichtetes Konto weiter, das vom Kanton treuhänderisch verwaltet wird.

¹ SRL Nr. 701

² SRL Nr. 620

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 17. Februar 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Marcel Schwerzmann

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Planungs- und Bauverordnung (PBV)

Änderung vom 17. Februar 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 736
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

I.

Planungs- und Bauverordnung (PBV) vom 29. Oktober 2013¹ (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:

§ 65 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

^{1bis} Für Vorprüfungen von Richtplänen, Bau- und Zonenordnungen sowie Bebauungsplänen wird eine Gebühr von 1000 bis 5000 Franken erhoben. Innerhalb des Gebührenrahmens bemessen sich die Gebühren nach dem Zeitaufwand. Bei besonders aufwendigen Vorprüfungen kann die Gebühr bis zum Anderthalbfachen des Maximalansatzes erhöht werden. Bei besonders geringem Zeitaufwand wird die Gebühr reduziert.

² Für Vorprüfungen von Änderungen der Bau- und Zonenordnungen sowie von Bebauungsplänen, die der Realisierung bestimmter, vorwiegend im privaten Interesse liegender Vorhaben dienen, und für weitere, nicht durch Entscheid abzuschliessende Aufgaben im Bereich der Verfahrenskoordination und des Projektmanagements erheben die kantonalen Behörden Gebühren nach Zeitaufwand. Diese betragen pro Stunde 55 bis 275 Franken.

¹ SRL Nr. 736

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 17. Februar 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Marcel Schwerzmann

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

G 2017-045

Verordnung über die Gebühren im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes

Änderung vom 17. Februar 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 705
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung über die Gebühren im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes vom 6. Juli 1999¹ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Ingress (*geändert*)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 48 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983², Artikel 45 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991³, die §§ 44 und 44a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG)⁴, § 2 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 (EGGSchG)⁵, § 13 Absatz 1 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993⁶, § 194 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁷,
auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes,
beschliesst:

¹ SRL Nr. 705

§ 24a (neu)

Abgabe für Ablagerungen

¹ Die Abgabe für die Ablagerung von Abfällen sowie unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) vom 4. Dezember 2015⁸ beträgt pro Tonne:

- a. 70 Rappen für Abfälle gemäss Anhang 5.2 der VVEA auf Deponien und Kompartimenten des Typs B; der Umrechnungsfaktor von Kubikmeter lose zu Tonne beträgt 1,5,
- b. 35 Rappen für Abfälle gemäss Anhang 5.1 der VVEA auf Deponien und Kompartimenten des Typs A; der Umrechnungsfaktor beträgt 1,6,
- c. 35 Rappen für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial gemäss Anhang 3.1 der VVEA in Materialentnahmestellen; der Umrechnungsfaktor beträgt 1,6.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 17. Februar 2017

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Marcel Schwerzmann
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

² SR [814.01](#)

³ SR [814.20](#)

⁴ SRL Nr. [700](#)

⁵ SRL Nr. [702](#)

⁶ SRL Nr. [680](#)

⁷ SRL Nr. [40](#)

⁸ SR [814.600](#)

G 2017-046

Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen

Änderung vom 17. Februar 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 894b

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen vom 11. Dezember 2007¹ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft handelt auf der Grundlage der Anerkennung und des Leistungsauftrages mit den anerkannten sozialen Einrichtungen eine Leistungsvereinbarung aus und stellt dem Gesundheits- und Sozialdepartement Antrag.

§ 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Leistungspauschale wird in der Leistungsvereinbarung festgelegt.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹ SRL Nr. 894b

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 17. Februar 2017

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Marcel Schwerzmann
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

G 2017-047

Reglement über die Tarife für die stationäre und ambulante Behandlung von Patientinnen und Patienten im Luzerner Kantonsspital (Tarifreglement LUKS)

Änderung vom 16. Februar 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 820d

Aufgehoben: –

*Der Spitalrat des Luzerner Kantonsspitals
beschliesst:*

I.

Reglement über die Tarife für die stationäre und ambulante Behandlung von Patientinnen und Patienten im Luzerner Kantonsspital (Tarifreglement LUKS) vom 27. Oktober 2011¹ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 5 (neu)

⁵ Bei fehlender Akutspitalbedürftigkeit gilt auf der Akutabteilung für die Kosten für Verpflegung und Unterkunft eine Tagespauschale von Fr. 300.–.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹ SRL Nr. 820d

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am Tag nach der Publikation im Kantonsblatt in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 16. Februar 2017

Im Namen des Spitalrates des Luzerner Kantonsspitals

Der Präsident: Beat Villiger

Die Sekretärin: Christine Aschwanden

Gesetz über die Luzerner Polizei: Änderung vom 22. Juni 2015

Am 22. Juni 2015 beschloss der Kantonsrat des Kantons Luzern eine Änderung des Gesetzes über die Luzerner Polizei (SRL Nr. 350) und setzte sie auf den 1. Januar 2016 in Kraft (vgl. G 2015 229). Im Rahmen eines Normenprüfungsverfahrens gemäss Artikel 82 Unterabsatz b des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (SR 173.110) hob das Bundesgericht mit Urteil vom 18. Januar 2017 (1C_502/2015) Absatz 4 von § 32b des Gesetzes über die Luzerner Polizei auf. Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen. Die Aufhebung des Absatzes 4 trat mit dem Urteil am 18. Januar 2017 in Kraft.

Inhalt

11. Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsverordnung)	73
12. Beschluss über den kantonalen Anteil an der Abgeltung der stationären Leistungen von Spitälern und Geburtshäusern im Jahr 2018	76
13. Beschluss über den kantonalen Anteil an der Vergütung der Kosten der Akut- und Übergangspflege im Jahr 2018	78
14. Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz	80
15. Statut der Universität Luzern	82
16. Verordnung zum Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsverordnung)	86
17. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	89
18. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz	93
19. Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung	95
20. Gebäudeversicherungsgesetz	96

21. Planungs- und Baugesetz	98
22. Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes	99
23. Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz)	104
24. Spitalgesetz	106
25. Gesetz über soziale Einrichtungen	108
26. Gesetz über soziale Einrichtungen	109
27. Strassengesetz	111
28. Gebäudeversicherungsgesetz	113
29. Steuergesetz	115
30. Steuergesetz	117
31. Steuergesetz	119
32. Steuergesetz	121
33. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz	123
34. Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	125
35. Steuergesetz	127
36. Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG)	138
37. Beschluss über die Änderung und die Aufhebung von Verordnungen im Zusammenhang mit der beruflichen Weiterbildung der Lehrpersonen	140
38. Reglement über den Passerellen-Lehrgang und die Ergänzungsprüfungen für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität zu den universitären Hochschulen	143
39. Verordnung über die Entschädigung im Steuerwesen	146
40. Verordnung über die Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus, der Erneuerung bestehender Wohnungen und des Erwerbs von Wohnungs- und Hauseigentum (Verordnung I zum Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung)	148
41. Reglement über die Berufsmaturität	150
42. Gebäudeversicherungsverordnung (GVV)	155
43. Umweltschutzverordnung (USV)	157
44. Planungs- und Bauverordnung (PBV)	159
45. Verordnung über die Gebühren im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes	161
46. Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen	163
47. Reglement über die Tarife für die stationäre und ambulante Behandlung von Patientinnen und Patienten im Luzerner Kantonsspital (Tarifreglement LUKS)	165
48. Gesetz über die Luzerner Polizei: Änderung vom 22. Juni 2015	167